

HYGIENE- UND VERHALTENSREGELN

für Tennisanlagen während der Covid-19-Pandemie

WAS MÜSSEN SPIELER UND BEGLEITPERSONEN BEACHTEN?

- 1. HYGIENEVORSCHRIFTEN** Beachten Sie unbedingt alle mittlerweile hinlänglich bekannten allgemeinen Hygienevorschriften auch auf der Tennisanlage. Abseits der Sportausübung ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Auf der Anlage ist von allen Personen ab sechs Jahren eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Auf dem Platz darf diese abgesetzt werden. Des Weiteren: Nießen/Husten in Armbeuge, regelmäßiges Händewaschen, etc.
- 2. KRANKHEITSSYMPTOME** Trifft auf Sie eines der folgenden Symptome zu, dürfen Sie die Tennisanlage nicht betreten:
 1. Erkältungssymptome (Husten, Schnupfen, Halsweh)
 2. Erhöhte Körpertemperatur/Fieber
 3. Durchfall
 4. Geruchs- oder Geschmacksverlust
 5. Kontakt innerhalb der letzten 14 Tage, bei denen ein Verdacht auf eine SARS Covid-19-Erkrankung vorliegt oder bestätigt wurde
- 3. UMKLEIDEN UND DUSCHEN** Umkleiden und Duschen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden. Toiletten sind geöffnet.
- 4. GASTRONOMIE** Die Öffnung der Außen- und Innengastronomie ist erlaubt. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr ist in geschlossenen Räumen ein Testnachweis erforderlich.* Ein Verkauf von Speisen und Getränken »to go«, z. B. zum Verzehr während des Spiels oder zur Mitnahme nach Hause ist grundsätzlich erlaubt. Eigenbewirtung ist im Freien erlaubt.
- 5. TENNISHALLEN** Die Öffnung der Tennishallen ist erlaubt! Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr ist ein Testnachweis erforderlich.*
- 6. SPIEL- UND TRAININGSBETRIEB** Im Außenbereich ist die Sportausübung ohne Einschränkungen der Personenzahlen möglich. Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 35 überschritten ist Tennis in der Halle nur im Rahmen der 3-G-Regel (geimpft, genesen, getestet)* erlaubt.
- 7. ZUSCHAUER** Unter freiem Himmel ist einschließlich geimpfter und genesener Personen die Anwesenheit von bis zu 1.500 Zuschauern zulässig. Davon max. 200 stehend ohne festen Sitzplatz mit einem Mindestabstand von 1,5 m und die übrigen nur mit festem Sitzplatz. Auf den Sitzplätzen dürfen die Masken im Freien abgenommen werden. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird, darf aber die 1.000 insgesamt nicht überschreiten. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten wird, müssen die Besucher bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen einen Testnachweis vorlegen.*
- 8. KINDER UND BEGLEITPERSONEN** Die hier genannten Regeln gelten auch für Eltern oder Begleitpersonen von Kindern. Bitte sorgen Sie auch dafür, dass die Kinder die Regeln kennen und einhalten.
- 9. INFJEKTIONSKETTEN** Alle anwesenden Personen auf der Tennisanlage sind verpflichtet, sich in dem vom Verein bereitgestellten Dokumentationssystem (elektronisch oder in Papierform) mittels Name, Vorname, Aufenthaltszeitraum, Telefonnummer oder E-Mail oder Anschrift zu registrieren. Dies erfolgt entweder elektronisch oder in Papierform.

* Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Bitte beachten Sie unbedingt diese Regeln. Jeder ist selbst dafür verantwortlich, dass auf Tennisanlagen die Hygiene- und Verhaltensregeln eingehalten werden.

